

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 8

Artikel: Die Funktionen der Armeemagazine gegenüber der Truppe

Autor: Schuler

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bataillons-Quartiermeister.

Dieser „Manöver“-W. K. scheint der Redaktion des «Fourier» einen Heidenrespekt eingeflösst zu haben. Wie anders wäre die vorstehende Rundfrage erklärlich? Und dabei können sich für den Fourier in jedem andern regulären W. K. ebenso grosse, ja noch grössere Schwierigkeiten ergeben, wenn nur die Verhältnisse darnach liegen.

Von meinen 68^{er} Fourieren erwarte ich, dass sie am 14. September dieses Jahres in genau der gleichen Verfassung zum Appell erscheinen, wie zu jedem bisherigen Dienste. Mit Kenntnissen aus Reglementen und Weisungen werden sie sich bis zu jenem Zeitpunkt ohnehin vollgepfropft haben. Dafür sorgen die eindringlichen Mahnungen im „Fourier“ zur Genüge. Auch die praktischen Kenntnisse werden dank reger Teilnahme an den Uebungen des Fourierverbandes komplettiert worden sein. — Da bleibt mir nur noch zu wünschen, dass einerseits die Dienstauffassung der 68^{er} Fouriere am Einrückungstage eine gesunde sei und dass andererseits ihre körperliche Ertüchtigung mit der theoretischen und praktischen Vorbereitung Schritt zu halten vermöge:

1. Die vordienstlichen Vorbereitungen mögen vollständig und komplett, aber mit einem Minimum an Zeit erledigt werden. Dauert der vordienstliche Papierkrieg zu lange an, werden die Unterkunftsarbeiten bis in alle unnötigen Details erledigt, so ergibt sich leider nur zu oft, dass bis zum Einrückungstag das Mass der Dienstüberdrüssigkeit beinahe überläuft. Bei den Vorbereitungsarbeiten also den weiten Blick nicht verlieren, damit auch noch Arbeit für den Dienst selbst verbleibt und damit die Freude am Dienste nicht schon beim Einrücken verfliegt.

2. Zum frischen Geist, der am Einrückungstag die Fouriere beleben soll, gehört aber auch ein gesunder, ge-

stählter Körper. Nur wer mit durchtrainierten Muskeln, in gesundheitlich einwandfreier Verfassung einrückt, vermag den Dienst auch ausserhalb des Büros gut zu erfüllen. Was nützt ein uniformierter Buchhalter, der im Manöver der Müdigkeit nicht zu trotzen vermag, der sein Fahrrad nicht beherrscht, ja, der allein deshalb schon erschläft, weil ihm der Aufenthalt an frischer Luft von früh bis spät etwas ungewohntes ist! Darum hinaus während des Sommers, turnt, stählt euere Muskeln, und — last but not least — lernt Radfahren! (Letzteres gilt auch für Sie, Herr Stabsfourier, damit Ihnen Kopfsprünge fortan erspart bleiben!)

Die körperlichen Anforderungen, die gerade der Manöverdienst an den Fourier stellt, sind nicht zu unterschätzen. Tagsüber stets zu den nämlichen Marschleistungen wie die Truppe gezwungen, hat er abends die Unterkunftsvorbereitungen zu treffen, um schliesslich, nachdem Mann und Pferd gepflegt, noch mit Lieferanten und Gemeinde abzurechnen. Wer da nicht gut beisammen ist, vermag seinen Dienst trotz aller theoretischen Kenntnisse nicht gut zu versehen. Ich möchte daher die körperliche Ertüchtigung unter allen dienstlichen Vorbereitungen an erste Stelle rücken. Schliesslich noch eine Kleinigkeit, der oft grosse Wirkungen anhaften: Am Tage vor Dienstbeginn möglichstes Ausruhen! Wie mandie Fouriere rücken ein, nachdem sie bis spät in die Nacht hinein noch ihre beruflichen Arbeiten und anderes mehr erledigten. Nervös, abgespannt beginnt dann der Dienst. Hier tut Abhilfe dringend not, denn wer am Einrückungstag schon müde beginnt, wird dieses Manko während des ganzen Dienstes schwerlich los.

Oblt. Abt. Q.-M. Füs. Bat. 68.

Die Funktionen der Armeemagazine gegenüber der Truppe.

Von Fourier Schuler, Verwalter der Armeemagazine Schwyz.

Die *Tätigkeit der A. M.* gliedert sich zur Hauptsache in folgende Aufgaben:

1. Fachgemässe Einlagerung der vom O. K. K. eingekauften Verpflegungs- und Fourageartikel;
2. Instandhaltung der Vorräte während der Lagerperiode;
3. Versorgung der Truppe und Heeresanstalten mit Verpflegungs- und Fouragemitteln (Nachschub), gemäss den Dispositionen des O. K. K.;
4. Aufnahme des Rückschubes von der Truppe und Wiederinstandstellung havariierter Artikel (Rückschub);
5. Unterhalt einer Reserve von Packmaterial (Sacklager).

Im Nachstehenden soll nur das Gebiet des *Nachschubs* und *Rückschubes*, vom Standpunkt der Verwaltung der A. M. aus betrachtet, eingehender behandelt werden, weil es für die Verpflegungsfunktionäre von aktueller Bedeutung ist.

Nachschub.

Die Grundlage hierfür bildet die *Bestellung* der Truppe. Die Einreichungsfrist ist in Ziff. 116 I. V. festgesetzt. Stückgütertransporte benötigen nach gewissen Stationen allein bis 5 Tage Laufzeit. Für allfällige Wagenstellung seitens der Bahn sind weitere 24 Stunden hinzuzurechnen. Oft verbleiben dem Magazin für die Bereitstellung der Spedition nur Bruchteile von Stunden und sind Eilsendungen nicht zu vermeiden. Wer Interesse an einer sorgfältigen Verpackung und Kontrolle der Lieferung hat, gibt die Bestellung daher rechtzeitig auf. Alle Bestellungen sind beim O. K. K., und nicht bei der Magazinver-

waltung einzureichen. Ohne Weisung des O. K. K. werden grundsätzlich keine Sendungen ausgeführt.

Die Bestellung ganzer Pakungen sollte zur Regel werden (vide Ziff. 4, Anhang I. V.). Wo nichts besonderes vermerkt ist, werden die Trockengemüse für R. S. und U. O. S. in Säcken von 25 und 50 Kg., für W. K. ausschliesslich in Säcken von 25 Kg. geliefert.

Will die Truppe im Magazin direkt gegen Gutschein fassen, so ist eine Vorausbestellung nicht notwendig, es sei denn, dass die Fassung zu ausserordentlicher Tages- oder Nachtzeit stattfinden soll.

Bereitstellung und Verlad der Sendung werden durch die Organe der A. M. in jedem Falle doppelt kontrolliert. Eine aus ganzen Pakungen bestehende Lieferung bietet ganz bedeutende Kontroll erleichterungen für Aufgeber und Empfänger. Bei kombinierten Pakungen wird der Inhalt immer auf der Etiquette oder dem Kistendeckel deutlich vermerkt. Ein gleicher bezüglicher Hinweis findet sich auch auf dem *Versandavis für den Empfänger*. Dieser ist das durchgeschriebene Doppel des Ausgangsavis an das O. K. K., nach welchem in Bern die Rechnungen ausgestellt werden. Er bildet die eigentliche Kontrollgrundlage für jede Sendung und enthält alle wünschenswerten Angaben über Portionenzahl, Nettogewicht, Anzahl Säcke und Kisten, Details der Teigwarenlieferung, Packungsvermerke, etc. Der Versandavis wird in allen Fällen, wo er dem Empfänger nicht rechtzeitig per Post zugestellt werden kann, an den Frachtbrief geheftet, damit er bei Bezug der Sendung zu Kontrollzwecken zur Stelle ist.

Als zweckmässige *Empfangskontrollen* werden empfohlen:

- a) für *Stückgut- und Eilsendungen*, welche im Güterschuppen der Bahn (Schiff) behändigt werden müssen,
 1. Kontrolle der Anzahl Säcke und Kisten.
 2. Kontrolle auf sog. Transportschäden (Vernässung, ausserordentliche Beschmutzung, defekte Packungen, ganzer oder teilweiser Verlust des Kollinhaltes). Bei unbeschädigten Kollis darf das angeschriebene Gewicht als vorhanden angenommen werden.
 3. Feststellung des Gewichtsmankos bei Verlusten.
- b) für *Sendungen in plombierten Wagen*, die als solche Transporte durch besondern Stempelaufdruck auf dem Frachtbrief gekennzeichnet sind,
 1. Kontrolle auf Unversehrtheit der Plomben,
 2. Kontrolle der Anzahl Kollis,
 3. Kontrolle auf Transportschäden (wie oben),
 4. Nachkontrolle des Wagenladungsgewichtes bei festgestellten Verlusten.

In allen Fällen, wo Unstimmigkeiten gegenüber den Frachtbriefangaben, Transportschäden oder Verluste festgestellt werden, ist sofort eine *bahnamtliche Aufnahme des Tatbestandes* anzuordnen. Nach Beginn der Abfuhr erhobene Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, eine Kopie der Tatbestandsaufnahme zu verlangen und diese den Reklamationsakten beizuheften.

Im Lebensmittelmagazin der Truppe soll die Sendung einer *zweiten Kontrolle* und zwar hinsichtlich Qualität und Frische der Lebensmittel unterzogen werden. Ferner ist das Öffnen sämtlicher Konservenkisten zwecks Überprüfung der Portionenzahl sehr zu empfehlen. Auch sollte sich der Fourier immer durch Stichproben vergewissern, ob das vorgeschriebene Nettogewicht wirklich geliefert worden ist.

Reklamationen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie sofort nach Empfang der Sendung angebracht werden. Sie sind, ob Bahn oder Magazin betreffend, *immer an das O. K. K. zu richten*. Von beanstandeten Waren sind Muster beizufügen. Auf keinen Fall dürfen Trockengemüserechnungen durch die Truppe abgeändert werden (Ziff. 116, I. V.).

Es dürfte nicht unnütz sein, auch einige Winke über die *zweckmässige Lagerung von Verpflegungsmitteln* zu geben. Grösste Reinlichkeit in allen Dingen soll hier als oberster Grundsatz gelten. Magazinräume sollen nebst dem hell, luftig, trocken, kühl und vor schroffen Temperaturwechseln geschützt sein. Die Ware darf nie direkt auf den Magazinboden gelegt werden, immer sind schützende Unterlagen, wie Bretter, Latten, Balken oder Heu- und Strohabfälle zu verwenden. Ferner empfiehlt sich möglichst lockere Magazinierung. Wo die Ware dicht beisammenliegt, nisten sich Mäuse ein, wo sie in Berührung mit Wänden kommt, besteht die Gefahr der Infizierung durch Ungeziefer oder Schädigung durch Feuchtigkeit. Küchendampf ist sehr gefährlich und begünstigt Schimmelbildung und Verderbnis ausserordentlich. Auf feuchten Boden gestellte Säcke mit Mahlprodukten werden bald knollige und schimmelige Ware enthalten. Leeres Packmaterial sollte wegen der raschen Ungezieferbildung nicht bei den Lebensmitteln gelagert werden, sondern sollte sofort nach Entleerung in einen Sack verpackt werden. Die Verwendung von Mäusegift jeder Art in Proviantmagazinen ist wegen möglicher Verschleppung des Giftes in die Ware immer gefährlich und daher unstatthaft.

Dem *Transport der Lebensmittel* im Bewegungsverhältnis der Truppe wird oft wenig Sorgfalt zugewendet. Wie oft findet man auf Tragpferden und Fourgons Lebensmittel, die gegen Witterungseinflüsse ungenügend geschützt sind. Das Kistenmaterial des O. K. K. ist speziell zum Basten eingerichtet worden, sowohl in Grösse wie in der Form. Ein Sack Trockengemüse von 25 Kg. passt ausgezeichnet in eine leere Teigwaren- oder Schokoladekiste. Dabei sind Ware und Sack bei Regen und Nebelwetter in einer gutschliessenden Kiste sehr geschützt. Auch bietet die Kiste gegenüber den namentlich bei einer Saumkolonne häufigen kleinen Unfällen (Aufreissen von Säcken und Warenverlust) ein wirksames Schutzmittel.

Rückschub.

Wenn eines geeignet ist, die gute oder schlechte Ordnung eines Truppenhaushaltes zum Ausdruck zu bringen, so ist es das Bild des Rückschubes. Es ist leider eine betrübende Tatsache, dass diesem Gebiet allgemein zu wenig Sorgfalt geschenkt wird.

Halten wir die Rückschubgüter in drei Warengruppen auseinander:

1. *was unbedingt zurückgeschoben werden muss,*
2. *was zurückgeschoben werden kann,*
3. *was nicht zurückgeschoben werden darf.*

Zur *ersten Gruppe* gehören die nicht konsumierten Fleischkonserven und Zwiebackportionen, übrig gebliebener Hafer, ferner alle dem O. K. K. gehörenden Hafer- und Gemüsesäcke.

Zur *zweiten Gruppe* sind zu rechnen Suppenkonserven in ungeöffneten, sauberen Schachteln, Kaffee, Tee, Schokolade, Zucker in unversehrten, sauberen Paketen, Kond. Milch in Büchsen, ferner alle Gemüse- und Proviantartikel in ungebrochenen Kisten und Säcken. Vorerst soll aber, namentlich auf ständigen Waffenplätzen, immer geprüft werden, ob diese Ueberschüsse einem allfällig nachfolgenden Unterrichtskurse direkt oder durch Vermittlung der betreffenden Kasernenverwaltung abgetreten werden können (Ziff. 120, I. V.). Damit könnten viel unnötiger Warenschub und erhebliche Transportauslagen vermieden werden.

Zur *dritten Gruppe* zählen wir alle bei der Truppe aufgewärmten, zerstochnen und verbeulten Fleischkonserven, auf dem Manne getragene Zwiebackportionen, die in der Regel stark zerbröckelt oder unvollständig sind, Suppenkonserven in geöffneten Schachteln, ferner alle Gemüse- und Proviantartikel in angebrochenen Packungen, gemahlener Kaffee, usw. Selbstredend können auch keine Artikel zurückgeschoben werden, die nicht aus einem A. M. bezogen worden sind, wie Gewürz, Kochfett in Kübeln oder Büchsen, fremdes Sackmaterial, etc.

Beim *Verpacken des Rückschubes* werden häufig Fehler begangen. Wo immer möglich, sollte als Packmaterial eine Kiste gewählt werden. Wo Fleischkonserven und Zwiebackschachteln zusammen in einem Sack spedit werden, sind Beanstandungen unvermeidlich. Durch das Hin- und Herwerfen des Kollis auf dem Transport werden die Dosen verbeult und die Schachteln zerdrückt und beschmutzt. Durch unsorgfältiges Schliessen der Konservenkisten und Verwendung zu langer Stiften können Dosen beschädigt (vernagelt) werden. Ganz verfehlt ist es, Etiketten auf den Kistendeckel zu nageln, da bei einer vollen Kiste die Gefahr der Durchlöcherung der obersten Dosen sehr gross ist.

Auf die gewissenhafte Verpackung der Fleischkonserven ist besonders zu achten, weil der Artikel sehr begehrt ist. Durch verschränktes Legen der Dosen in den untern Lagen kann leicht eine volle Kiste vorgetäuscht

werden, trotzdem vielleicht 2 — 3 Dosen fehlen. Diese Spitzfindigkeit ist schon oft praktiziert worden und hat uns veranlasst, jede, auch scheinbar volle Kiste aus dem Rückschub zur Kontrolle umzupacken.

Es ist unerlässlich, dass der Fourier oder sein Stellvertreter die Bereitstellung und Aufgabe des Rückschubes persönlich überwacht. Dabei soll er sich vom Grundsatz leiten lassen, nur solche Verpflegungsmittel rückzuschieben, deren Zustand eine Wiedergabe an die Truppe ohne weiteres gestattet. Um ja sicher zu gehen, überzeuge er sich zu zweit von der Anzahl der verpackten Portionen, dem Zustand und Nettogewicht der Lebensmittel und der Anzahl leerer Hafer- und Gemüsesäcke.

Besondere Aufmerksamkeit ist der *Kontrolle des Sackmaterials* zu widmen. Es sollte nicht vorkommen, dass Kohlsäcke, Kunstdüngersäcke, Kartoffel- und Häcklingsäcke, alle möglichen Lumpen, dann wieder Proviantsäcke, die in den Küchenkorb der Einheit, oder Kleidersäcke, die in irgend ein Zeughaus gehören, an das A. M. spediert werden.

Die Gemüsesäcke sind einheitlich mit



die Hafersäcke à 75 Kg. netto mit OKK, CCG, E+M, E+E, diejenigen von 40 Kg. netto mit OKK, E+V, G+V gezeichnet. Die Vereinheitlichung des Sackzeichens bei den Hafersäcken ist in die Wege geleitet. Wer schon bei der Uebernahme auf obige eidg. Zeichen achtet, dem wird später die Unterscheidung gegenüber privatem Sackmaterial leicht möglich.

Wir haben auch schon Säcke mit starker Verunreinigung durch Russ, Fett, Wagenschmiere, Teer, etc. zurück erhalten, die in den wenigsten Fällen wieder zur Aufnahme von Nahrungsmitteln tauglich gemacht werden konnten. Es ist ohne weiteres klar, dass bei schlechter Witterung und andern ausserordentlichen Verhältnissen nicht alles Material blank erhalten und abgegeben werden kann. Wo aber eine Verwendung unseres Sackmaterials zu fremden Zwecken (z. B. als Putzlappen zum Reinigen von Kochgeschirr, etc.) festgestellt werden kann, muss zur Beanstandung geschritten werden.

Ist der Rückschub kontrolliert und verpackt, so ist sofort der *Avis an das Empfangsmagazin* auszufertigen und abzusenden. (Ziff. 120, I. V.) Es ist für jede Rücksendung unerlässlich und soll sich nicht bloss auf Angaben des Küchenpersonals stützen, sondern das Ergebnis der eigenen Kontrolle sein und alle Angaben bezüglich Portionenzahl und Warengewicht enthalten. Meldungen, die erst einige Tage nach der Sendung im Magazin eintreffen, nützen nichts mehr. Zu empfehlen ist, den Avis entweder dem Frachtbrief beizuheften oder gleich auf der leeren Rückseite desselben anzubringen. Im Bat.- oder Abt.-Verband, wo der Rückschub zu einer Sendung zusammengezogen werden soll (Ziff. 120, I. V.), ist nur ein Avis für die gesamte Sendung auszufertigen.

Ueber die *Speditionsart bei Rückschüben* schreiben die Ziffern 120 und 121 I. V. vor, dass alle diese Transporte grundsätzlich in gewöhnlicher Fracht mit Transportgutschein zu erfolgen haben. Beförderung in Eilfracht oder als Express-, resp. Gepäckgut (Ziff. 72, I. V.) kommt nicht in Frage, weil es sich beim Rückschub in der Regel um totes Material, auf keinen Fall um dringliche Sendungen handelt. Dabei genügt es nicht, dem als Spediteur bestimmten Soldaten einfach einen Transportgutschein in die Hand zu drücken. Die Instruktion soll deutlich dahin gehen, dass die Sendung bei der Güterexpedition und

nicht am Gepäckschalter der Bahn aufgegeben werden muss. Viel richtiger ist es daher, dem Manne nebst dem Transportgutschein gleich den bezüglichen Frachtbrief für gewöhnliche Fracht mitzugeben, denn nur so kann mit Sicherheit vermieden werden, dass der Transport nicht als Express- oder Gepäckgut ausgeführt wird. Die Bahn- resp. Schiffsverwaltung hat natürlich kein Interesse daran, irrtümlich zu höhern Taxen aufzugebene Transporte von sich aus zu unterbinden.

Ein immer wiederkehrender Fehler ist die *mangelhafte Ausfüllung der Transportpapiere*. Die Bezeichnung des Stabes, der Einheit oder des Unterrichtskurses, hat nicht nur auf dem Transportgutschein, sondern unbedingt auch auf dem Frachtbrief zu figurieren, weil ersterer bei der Aufgabestation verbleibt und nur der letztere an das Empfangsmagazin gelangt. Wie sollen wir den Absender feststellen können, wenn der Frachtbrief nur mit «Fourier Meier» oder «Ordonnanz Müller» unterzeichnet ist? Das Gewicht der Sendung darf nie durch blosser Schätzung, sondern soll immer durch Abwägung bestimmt werden. Zweckmässig ist, zur Kennzeichnung der Kollis die Zeichen und Nummern des A. M. wiederzuverwenden. Es hilft dies oft zur Aufklärung bei Nachforschungen nach vermissten oder überführten Gütern.

Nach Ankunft der Sendung im A. M. wird in jedem Falle eine doppelte, von Magaziner und Verwalter unabhängig durchgeführte *Eingangskontrolle* vorgenommen, womit eine objektive, wahrheitsgetreue Feststellung gewährleistet sein dürfte. Die Magazinverwaltungen stehen hier in einer Vertrauensstellung zwischen O. K. K. und Truppe.

Ueber jeden Eingang wird dem O. K. K. eine Meldung erstattet, deren durchgeschriebenes Doppel die *Quittung für den Absender* bildet. Damit den letztern diese Quittung per Post zugestellt werden kann, ist auf den Begleitavisen für Rückschübe immer die Privatadresse des Quartiermeisters oder Fouriers anzugeben. Wird dies unterlassen, so geht die Quittung bei Einheiten an den Kommandanten, sonst an den Q. M., deren Adressen dem Offiziersetat entnommen werden müssen, womit dann allerdings keine Gewähr geboten ist, dass der Schein den Weg in die Komptabilität findet.

Die *Rückvergütung für zurückgesandte Proviantartikel* (Ziff. 120, I. V.) basiert auf der Eingangsmeldung des Magazins an das O. K. K. und wird von letzterem im Revisionsergebnis verrechnet. Grundsätzlich kommt sie derjenigen Truppe zu, auf welche die Quittung lautet. Der Rechnungsführer des Stabes hat hierüber mit den Untereinheiten abzurechnen.

Die *Sackabrechnungen* werden auf gleicher Grundlage ebenfalls vom O. K. K. erstellt. In der Regel umfassen sie einen ganzen Truppenverband (Bat., Abt., Reg. oder Brig.).

Von den A. M. *beanstandete Lebensmittel oder fremde Säcke* aus Rückschüben werden 14 Tage zur Verfügung des Absenders gehalten (Ziff. 124, I. V.). Werden sie innert dieser Frist nicht zurückverlangt, so werden die Lebensmittel bestmöglich veräussert und das fremde Sackmaterial gelangt in den Ausschuss. Der Erlös wandert in die Staatskasse. Bei rechtzeitiger Verfügung des Absenders kann diesem der Erlös nach Abzug allfälliger Spesen überwiesen werden. Die Zustellung zurückverlangter Artikel erfolgt in allen Fällen unfrankiert.

Das Interesse an einem reibungslosen Verkehr zwischen Truppe und A. M. dürfte auf beiden Seiten gleich gross sein. Mögen daher die vorstehenden Darlegungen auf fruchtbaren Boden fallen.